

Ausstieg aus der Anbindehaltung – ganzjährig wie saisonal!

PROVIEH fordert das vollständige Verbot der Anbindehaltung.

Die artgemäßen Bedürfnisse und Verhaltensweisen von Rindern sind in der Anbindehaltung stark beschnitten. In der Anbindung können die Tiere nur Liegen oder Stehen, jegliche Bewegung darüber hinaus ist unmöglich. Zudem ist das komplexe Sozialverhalten von Rindern weitgehend beschnitten: Langjährige individuelle Beziehungen sind genauso wenig auszuleben, wie die Wahrung der Individualdistanz zueinander oder das präferierte herdensynchrone Verhalten, also das gemeinsame Fressen, Bewegen und Ruhen. Die neugierigen Tiere können ihre Umgebung nicht erkunden, sondern stehen kontinuierlich am gleichen Stand. Ebenso wie das ausgeprägte Sexualverhalten während der Brunst ist auch das Verhalten rund um die Kalbung gestört. Tiere derart entgegen ihrem artgemäßen Verhalten unterzubringen ist gemäß §2 Nr.1 TierSchG verboten. Zudem kommt es zu Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden in der fixierten Haltung, sodass auch ein Verstoß gegen § 2 Nr. 2 TierSchG gegeben ist. Vor diesem Hintergrund wird die Anbindehaltung bereits seit Jahrzehnten tierschutzfachlich abgelehnt und im Hinblick auf die eindeutigen Verletzungen des Tierschutzgesetzes ein konsequentes Verbot gefordert. Das im Koalitionsvertrag angekündigte Verbot der Anbindehaltung ist daher überfällig und sehr zu begrüßen.

PROVIEH fordert:

- Das Bekenntnis der Politik zu einem vollständigen Ausstieg aus der Anbindehaltung
- Die Beendigung der ganzjährigen Anbindehaltung bis spätestens 2025
- Das Ende der zeitweisen beziehungsweise saisonalen Anbindehaltung bis 2030
- Klare Haltungsverfahren für die Anbindehaltungen im Übergangszeitraum (s.u.)
- Unterstützung der Betriebe beim Umbau durch Beratung und Förderung des Ausstiegs

Um ein Mindestmaß an Tierschutz für den Übergangszeitraum bis zum Ablauf der Fristen zu gewährleisten, fordert PROVIEH weiterhin:

- Der Betrieb muss den Tieren in einem Mindestzeitraum von April bis Oktober tägliche Bewegung von mindestens sechs Stunden einräumen, vorzugsweise auf der Weide.
- In der Winterzeit müssen die Tiere täglichen Auslauf für mindestens vier Stunden am Tag bekommen. Pro Tier muss eine Fläche von mindestens 5 Quadratmetern vorgehalten werden, damit sich die Tiere ausreichend bewegen können.

- Kurzstände sind unzulässig. Der Anbindestand muss mindestens 1,80 Meter lang und 1,20 Meter breit sein und einen Kopfraum von mindestens 40 Zentimeter bieten.
- Starre Halsrahmen sind verboten und die Anbindung muss mindestens 40 Zentimeter Spielraum in alle Richtungen haben, damit die Tiere beim Aufstehen nicht eingeschränkt sind.
- Es muss eine trockene, weiche, eingestreute und verformbare Liegefläche geben.
- Der Futtertisch darf maximal 35 Centimeter hoch sein.
- Tränken müssen einen Wasserdurchfluss von mindestens 20 Liter pro Minute aufweisen.
- Während der Kalbung sowie zwei Tage davor und danach ist die Anbindehaltung verboten und müssen Kuh und Kalb in einer Bewegungsbucht verbringen. Gleiches gilt für erkrankte Tiere.

Der Ausstieg aus der Anbindehaltung ist für die landwirtschaftlichen Betriebe eine finanziell wie organisatorisch große Herausforderung. Sie zu erhalten und im Umbau zu unterstützen, ist unerlässlich. Die Betriebe müssen mit fundierten Beratungen, schnellen Genehmigungsprozessen und finanziellen Boni nach erfolgtem Umbau in diesem Prozess unterstützt werden.

Formen der Anbindehaltung

2020 mussten noch 1,15 Millionen Kühe in Deutschland in der Anbindehaltung leben. Die Zahl ist stark rückläufig, 2010 standen noch 3 Millionen Kühe im Anbindestand. Die meisten dieser Tiere werden in Süddeutschland, insbesondere in Bayern gehalten. Im Rest des Landes spielt die Anbindehaltung kaum noch eine Rolle. Es müssen zwei Varianten der Anbindehaltung unterschieden werden: die ganzjährige und die zeitweise beziehungsweise saisonale Anbindehaltung.

1. Ganzjährige Anbindehaltung

Die ganzjährige Anbindehaltung ist die aus tierschutzfachlicher Sicht besonders tierquälerische Form. Hier leben die Tiere mit einer potenziellen Lebenserwartung von über 10 Jahren ihr gesamtes Leben permanent fixiert und erhalten strukturell keinen Auslauf. Die Tiere können sich weder artgemäß bewegen, säubern, scheuern noch arteigen miteinander interagieren. Etwa ein Drittel der Betriebe mit Anbindehaltung praktiziert diese ganzjährig.

2. Anbindehaltung in Kombination mit Bewegung

Die zeitweise beziehungsweise saisonale Anbindehaltung wird von etwa zwei Drittel der Betriebe praktiziert. In der ganzjährigen zeitweisen Anbindehaltung stehen die

Rinder ganzjährig in der Anbindehaltung und bekommen zeitweise Auslauf. In der saisonalen Anbindehaltung kommen die Rinder in der Weidesaison auf die Weide und sind den Rest des Jahres angebunden.

Zwei standardisierte sogenannte Kombinationshaltungen haben sich am Markt etabliert. Im „bayerischem Modell“ der Anbindehaltung erhalten die Tiere an 120, in bestimmten Fällen 90 Tagen im Jahr für je zwei Stunden die Möglichkeit zur Bewegung – auf der Weide, einem Laufhof oder in der Abkalbe- oder Trockensteherbox. Die restliche Zeit des Jahres bleiben sie durchgehend in Fixierung.

Im erweiterten Modell der Öko-Kombinationshaltung sind die Tiere während der Weidesaison täglich auf der Weide und in der Winterzeit angebunden, erhalten aber zusätzlich zweimal wöchentlich für zwei Stunden Auslauf.

Tierschutzfachliche Ablehnung der sogenannten Kombinationshaltung

Im Folgenden erläutert PROVIEH die tierschutzfachliche Kritik an der sogenannten Öko-Kombinationshaltung. Diese bislang bestmöglich ausgestaltete Form der Anbindehaltung wird als Alternative zum konsequenten Ausstieg aus der Anbindehaltung als langfristig tolerierbare Haltungsform diskutiert. Diese Option lehnt PROVIEH ab und begründet dies wie folgt.

1. Im Winter sind die Tiere die meiste Zeit durch die fixierte Haltung stark in ihren Bedürfnissen und Verhaltensweisen eingeschränkt: Bewegungs-, Sozial- und Erkundungsverhalten können nicht ausgelebt werden.

- Erstens können sie sich nicht hinreichend bewegen, sondern sind überwiegend an ihrem Anbindestand fixiert: sie können sich weder ausreichend noch artgemäß bewegen, scheuern, schlecken oder hinlegen.
- Zweitens können sie ihr soziales Verhalten nicht ausleben: Rinderherden weisen ausgeprägte Cliquen und Freundschaften auf. Nach diesen richten sie ihr Liege- und Fressverhalten und ihre Position stark aus. Gegenseitige Haut- und Fellpflege stellen ein wichtiges Verhalten dar. Rinder sind außerdem Distanztiere, was sie im Anbindestand nicht ausleben können. Natürlicherweise lassen sie nur im Falle einer Freundschaft Nähe zu und halten sonst individuell Abstand. Außerdem gehen sich ranghohe und -niedrige Tiere üblicherweise aus dem Weg. Auch das Spielen oder Kämpfen gehört zum artgemäßen Verhalten dazu. Die Gesamtheit des Sozialverhaltens kann in der Zeit der Anbindehaltung nicht ausgelebt werden.
- Drittens ist das Sexual- und Geburtsverhalten im Anbindestand stark beschränkt. Während der Brunst sind Kühe besonders unruhig und bewegungsaktiv und leben ihre Brunst aus. Und auch rund um die Geburt, das heißt einige Stunden zuvor

und insbesondere die ersten Tage nach der Kalbung ist freie Bewegung entscheidend. Dies ist in der Anbindehaltung ebenso beschränkt.

- Viertens ist ebenso das Erkundungs- und Komfortverhalten beschränkt.

2. Der Auslauf im Winter zweimal die Woche für zwei Stunden ist absolut unzureichend.

- Bei 168 Lebensstunden in der Woche entspricht ein Auslauf von 4 Stunden 2,3 Prozent der Zeit. 97,7 Prozent der Zeit sind die Tiere angebunden. Das heißt, der Anteil ist verschwindend gering.
- Sind die Tiere den Rest der Zeit angebunden und haben keinen Kontakt zur Herde, sind die Tiere in den zwei Stunden auf der Weide beziehungsweise im Auslauf vor allem mit sich selbst und Rangkämpfen beschäftigt, weshalb zusätzlicher Sozialstress entsteht.
- Der Auslauf ist räumlich in der Regel sehr beschränkt und bietet den Tieren nicht die Bewegung, den der Begriff suggeriert. Häufig stehen die Tiere eher auf einem kleinen Laufhof, sodass diese kurze Bewegung eher einem Strecken gleichkommt als einer Bewegung.
- In den langen Zeitspannen der Anbindehaltung fahren die Tiere ihren Stoffwechsel herunter und werden sehr ruhig. Wenn sie dann plötzlich (und für eine relativ kurze Zeitspanne) in den Laufhof getrieben werden, müssen sich Kreislauf und Muskulatur erst "warmlaufen". Es kann zu punktuellen Überlastungen des Herz-Kreislaufsystems und besonders bei rangniedereren Kühen zu Verletzungen bei abrupter Bewegung im Zusammenhang mit Rangkämpfen (Ausweichen, Flucht) kommen.
- Die Nutzung des Auslaufes zweimal die Woche á zwei Stunden ist nicht zu kontrollieren und damit ein schwaches Kriterium. In den Kontrollen ist lediglich zu erfragen, ob sie stattfindet und zu überprüfen, ob der Platz des Auslaufes, zum Beispiel des Laufhofes grundsätzlich genutzt wird.

3. Es gibt keine gesetzlichen Mindestbestimmungen zum Anbindestand, häufig ist dieser zu klein, zu hart und schränkt das Tier in seiner Bewegungsfreiheit derart ein, dass es zu haltungsbedingten Leiden, Schäden und Schmerzen kommt.

- Anbindestände unterscheiden sich nach Kurz- und Langstand. Beide Varianten schränken die Bewegungsfreiheit des Rindes ein. Der Kurzstand ist mit einer Länge von mitunter lediglich 1,65 Meter für die üblichen Rinderrassen jedoch viel zu kurz, sind die dominanten Rassen Holstein und Braunvieh doch häufig über 1,80 Meter lang. Die Folge ist, dass die Tiere vielfach bis zum Euter im eigenen Kot liegen.

- Die Stellung beziehungsweise Höhe des Futtertisches führt oftmals zu Fehlstellungen der Kühe und langfristigen Beschwerden am Exterieur.
- Die Liegefläche ist häufig zu hart und durch die unzureichende Dimensionierung eingekotet. Dies ist in der Anbindehaltung besonders fatal, weil die Tiere nicht ausweichen können, sondern örtlich Box fixiert sind.
- Ein Großteil der Kühe muss angebunden kalben. Kühe müssen jedoch frei abkalben, um die für sie richtige Position zu finden, sich so zu bewegen, wie sie es brauchen und um ihr Kalb artgemäß zu versorgen. Genauso müssen Kuh und Kalb nach der Geburt freien Zugang zueinander haben. Dies ist im angebundenen Zustand völlig unmöglich, die Nutzung eventuell vorhandener Abkalbbeboxen ohne Anbindung ist schwer zu überprüfen.
- Nach Einschätzung des Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren besteht in der Anbindehaltung ein erhöhtes Risiko für Erkrankungen der Geschlechtsorgane, für Erkrankungen des Euters, für Erkrankungen des Bewegungs- und des Verdauungsapparates sowie für Stoffwechselstörungen und für Verletzungen und Schäden des Integuments.

Vor diesem Hintergrund fordert PROVIEH auch die saisonale, zeitweise Anbindehaltung konsequent zu verbieten. Hiervon darf auch die Öko-Kombinationshaltung nicht ausgenommen sein.

Quellen:

- 1: KTBL: Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren
- 2: Landestierschutzbeauftragte Hessen: Anbindehaltung von Rindern - Verstoß gegen §2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG, aber auch gegen §17 Nr. 2b TierSchG, 2022.
- 3: [Microsoft Word - TOP004=0187-16=944.BR-22.04.16.doc \(bundesrat.de\)](#)
- 4: [Landwirtschaftszählung 2020 - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#)

Juni 2022

Ansprechperson

Anne Hamester, Fachreferentin für Nutztiere

Telefon: 0157. 519 573 41

E-Mail: hamester@provieh.de

Hauptstadtreferat PROVIEH, Berlin